

Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L. (Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung)

(Änderung vom 28. November 2022)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung vom 24. April 2017 die Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L. Die Verordnung weist die Landschaft der Limmataltläufe verschiedenen Naturschutz- und Naturschutzumgebungszonen mit differenzierten Schutzzielen und Schutzmassnahmen zu.

Im November 2017 hat der Bundesrat das Gebiet der Limmataltläufe als Objekt Nr. 400, Dietikon-Geroldswil, in die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung, Anhang 2, Liste der nicht definitiv bereinigten Auengebiete von nationaler Bedeutung, aufgenommen.

Mit der vorliegenden Revision wird die Schutzverordnung den Anforderungen des nationalen Auenschutzes angepasst. Die Festlegung des genauen Grenzverlaufs des Auengebiets von nationaler Bedeutung Nr. 400, Dietikon-Geroldswil, richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Als Grundlage für die Ausscheidung der erforderlichen Pufferzonen diente der Bericht «Störungspuffer Aue von nationaler Bedeutung Dietikon Geroldswil» vom Juli 2019 (Hintermann & Weber AG, Reinach) unter Berücksichtigung des Entscheides des Baurekursgerichts (BRGE) I Nrn. 0067-0071/2018 vom 1. Juni 2018.

Nachstehende Ziff. 6 «Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen» musste aufgrund der Tatsache, dass die Abwasserreinigungsanlage neu in der Naturschutzzone I, Regeneration, liegt, angepasst werden. Da die Frage der Bestandesgarantie in Bezug auf einzelne Anlagen nicht mit Bestimmungen in der Schutzverordnung geregelt werden kann, wurde der entsprechende Absatz ersatzlos aufgehoben.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), auf die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L. (Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zonierung wird gemäss Planbeilage Mst. 1:5000 geändert.
- b) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt geändert (Ergänzungen *kursiv*, Streichungen ~~durchgestrichen~~):

Schutzobjekte

1. [...]

Objekt-Nr. Name

Nationale Objekte

4 Limmataltläufe, Antoniloch,
Schachen, Werd

FM 865, *Au 400*

Nationale
Objekte

2. [...]

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 865, Schachen, ist der nationale Moorperimeter, *für die Aue von nationaler Bedeutung Nr. 400, Dietikon-Geroldswil, der nationale Auenperimeter* und für die ökologisch ausreichenden Pufferzonen die Zonen I, IIA, IIS1, IIH4 und IIH5 gemäss Planbeilage massgebend.

Schutzziel

3. [...]

Zone IIS1

Zone IIS1 Naturschutzumgebungszone (Störung)

Die Naturschutzumgebungszone (Störung) dient der Sicherung des nationalen Flachmoors *und der nationalen Aue* vor unerwünschten Einwirkungen und weiteren Gefährdungen der biotopspezifischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Schutzanordnungen Zonen I, II, IVA und IXB

4.[...]

Zone IIS1

4.3 In der *Zone IIS1 Naturschutzumgebungszone*

- In den ersten 10m ab Grenze nationaler Moorperimeter *bzw. Auenperimeter*:
 - das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - Versiegelung von Flächen;
 - andere als naturnahe Lebensräume;
 - *das Weidenlassen*;
 - Nutzungen, die mit den Zielen des Moorschutzes *und des Auensutzes* nicht im Einklang stehen.

- Bauten, Installationen und Gehölze im Abstand von 10 m von der Moorgrenze *bzw. der Auengrenze*, die mit irgendeinem Teil höher sind als 10 m über der Höhe des angrenzenden Moors (Werd: 381,20 m ü. M., Antoniloch: 382,10 m ü. M.). Die Maximalhöhe von 10 m über der genannten Kote nimmt ab 10 m vom Moorperimeter *bzw. vom Auenperimeter* mit zunehmendem Abstand in einem Winkel von 26,6° zu. Ab dem Abstand von 40 m vom Moorperimeter *bzw. vom Auenperimeter* sind Bauten höher als 25 m bewilligungsfähig, wenn dadurch im Sommerhalbjahr (21.3. bis 23.9.) nachweislich keine zusätzliche ökologisch relevante Beschattung des *Moors und der Aue* entsteht.

Alineas 3–6 unverändert.

- Die Nutzungen in der Zone IIS1 sind weiter derart zu gestalten, dass
- in einem Abstand von bis zu 50 m zur Moorgrenze *bzw. Auengrenze* direkte Sichtbezüge zwischen Aussenräumen, die regelmässig und dauerhaft von Personen genutzt werden, und dem Moor *bzw. der Aue* mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern sind;
 - in einem Abstand von bis zu 50 m zur Moorgrenze *bzw. Auengrenze* nachts zwischen März und Oktober keine vom Moor *bzw. von der Aue* aus sichtbaren, fest installierten Lichter brennen;

Alineas 3 und 4 unverändert.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

6. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind *grundsätzlich* im Rahmen der Bestandesgarantie zulässig. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen *bestmöglich* Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA), die Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und der Stadt Zürich (ewz) sowie deren betriebsnotwendigen Nebenanlagen im Schutzperimeter sind in ihrem Bestand geschützt. Sämtliche Elemente können nach dem Stand der Technik unterhalten und erneuert werden.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Neukom

Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in
Dietikon, Geroldswil und Oetwil a. d. L.
(Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 17072 vom 24. April 2017

Änderung

BDV Nr. 22076 vom 28. November 2022

Objekt Nr. 4 Limmataltläufe, Antoniloch, Schachen, Werd
Objekt Nr. 7 Auenwaldstreifen Binzerli

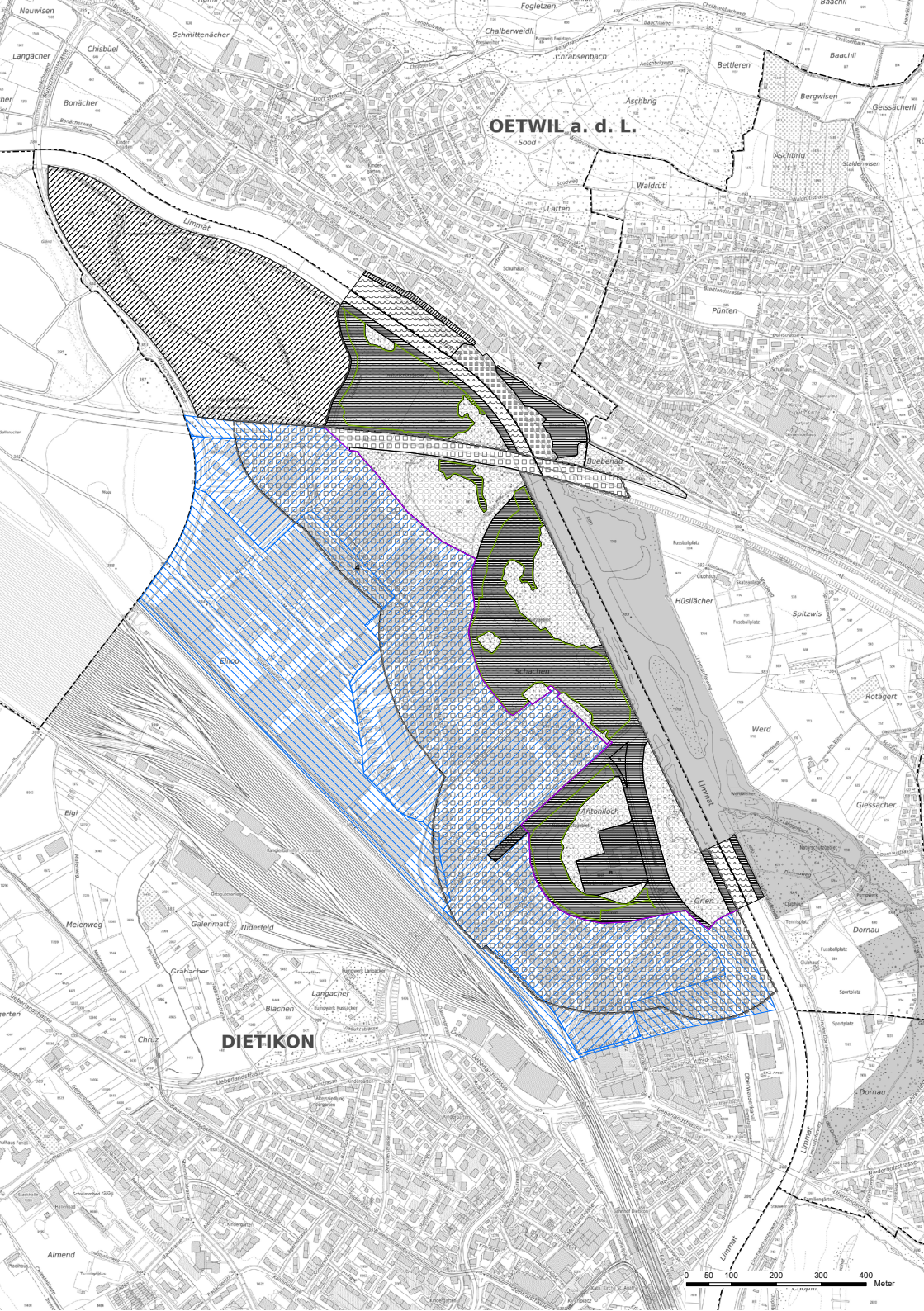
	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA (Nährstoff)
	Zone IIS1	Naturschutzumgebungszone IIS1 (Störung)
	Zone IIV1	Naturschutzumgebungszone IIV1 (ökologische Vernetzung)
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA (Natur)
	Zone VIA	Erholungszone VIA
	Zone IXB	Fluss- und Uferschutzzone IXB
	Zone IIH4	Hydrologische Pufferzone IIH4
	Zone IIH5	Hydrologische Pufferzone IIH5

weitere Festlegungen

	Nationaler Moorperimeter
	Nationaler Auenperimeter

Zusatzinformation

	Änderungsperimeter
	Zone IR Naturschutzzone I - Regenerationsflächen (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)
	Bestehende Schutzverordnung mit überkommunaler Bedeutung
	Gemeindegrenze



OETWIL a. d. L.

DIETIKON

0 50 100 200 300 400 Meter